

Satzung

Deutsche Gesellschaft für Zahnärztliche Hypnose e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Der Verein heißt „Deutsche Gesellschaft für zahnärztliche Hypnose (DGZH) e.V.“ und hat seinen Sitz in Stuttgart. Die Abkürzung „DGZH“ ist Namensbestandteil.

Er wird im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Stuttgart. Die Satzung wurde am 26.11.1994 errichtet.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Ziele und Aufgaben

1. Der Verein dient der allgemeinen körperlichen und seelischen Gesundheit mit dem Ziel, den Gegenstand der wissenschaftlichen Hypnose im Rahmen ihrer Ausübung in der Zahnheilkunde zu fördern. Er leistet durch seine Arbeit einen Beitrag zur beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung interessierter Zahnärzte, Ärzte, Psychologen, Heilpraktiker, Assistenzberufe der Medizin oder Zahnmedizin sowie andere assoziierte Heilberufe.
Studenten werden besonders gefördert, damit sie zusätzlich zu Ihrem Fachwissen in der Kommunikation gestärkt werden. Die Förderung erfolgt durch freie DGZH-Mitgliedschaft, vergünstigte Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen und eigens auf Studenten ausgerichtete Veranstaltungen.
2. Der Verein berücksichtigt bei seiner Arbeit die besonderen Bedingungen, die sich aus den Problemstellungen in der zahnärztlichen Praxis ergeben. Insbesondere leistet er einen Beitrag zur Ausbildung von Praxismitarbeitern und -mitarbeiterinnen zur Assistenz bei der zahnärztlichen Hypnose.
3. Der Verein bestimmt die Inhalte der Weiterbildungsveranstaltungen, die zur Erlangung der Zertifikate der DGZH e.V. erforderlich sind. Er berücksichtigt hierbei die Empfehlungen der RSLK (siehe § 7.3 Absatz 3c).
4. Er leistet darüber hinaus Arbeit in folgenden Gebieten: Anregen, Fördern und Durchführen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Hypnosetherapie
 - Planung, Förderung und Koordination von Aus- und Fortbildungsprogrammen in Hypnosetherapie
 - Informationsvermittlung über wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsberichte, Tagungen und Vorträge

- Publizistische Tätigkeit über seelische Gesundheit und Hypnosetherapie
- Darstellung und Aufklärung über zahnärztliche Hypnose in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit Ärzten und Diplom-Psychologen, die hypnotherapeutisch arbeiten
- Zusammenarbeit mit anderen Hypnosegesellschaften

§ 4

Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
4. Sofern einem Mitglied im Rahmen einer vom Vorstand beauftragten Tätigkeit für den Vereinszweck Aufwendungen entstehen, werden diese im Rahmen des §670 BGB ersetzt.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag über das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Antragsformular durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die nicht begründet werden muss, ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten (wie Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Anschrift (privat und geschäftlich), Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Internet) sowie vereinsbezogene Daten (z.B. Vereinseintritt, Vereinsfunktion, Zertifizierungen, Bankverbindung, Beitragsbuchungen). Die Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Für den rein vereinsbezogenen Zweck werden die Kontaktdaten und die Zertifizierungsdaten der Mitglieder auch an die regional zuständige DGZH-Regionalstelle weitergeben, damit eine Kontaktaufnahme und regionale Betreuung möglich ist. Ferner werden die Kontaktdaten der Mitglieder (Name, Vorname, Titel, Praxisanschrift, Telefon, E-Mail, Internet) in einer Mitgliederliste des Vereins veröffentlicht. Sofern ein Mitglied mit der Publikation und/oder der Weitergabe seiner Daten nicht einverstanden ist, kann es Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins

gerichtet werden. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

5. Ehrenmitgliedschaften können vom Vorstand verliehen werden. Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben. Eine Ehrenmitgliedschaft bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Vorstandes und der Zustimmung der/des zu Ehrenden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Er ist mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach einmaliger schriftlicher Mahnung, die an die, dem Verein zu diesem Zeitpunkt bekannte Adresse des Mitglieds mit einfacher Post abgesandt wird, für einen weiteren Monat im Rückstand bleibt. Die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung des Mahnschreibens. Die Streichung hat die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres zur Folge. Einer weiteren Mitteilung über die Streichung bedarf es nicht.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur, auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Wird keine Berufung eingelegt, gilt der Ausschluss als wirksam.

§ 7

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Regionalstellenleiterkonferenz

§ 7.1

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 8 Personen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n (Präsident/-in), zwei Stellvertreter/innen (Vizepräsident/in), eine/n Schatzmeister/in und eine/n Schriftführer/in.
2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht zwingend eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichtsbehörden, Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand wird gemäß § 10 Ziff. 1 dieser Satzung für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale), ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger, deren Vergütung 500 € jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter dem Präsidenten oder einem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7.1.1

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, oder SKYPE-Konferenzen. Sie werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen. Bei Präsenz Sitzungen und SKYPE-Konferenzen ist eine Einberufungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuhalten, der eine Tagesordnung beigefügt wird. In zeitkritischen Fällen oder solchen ohne Diskussionsbedarf können Beschlüsse auch per E-Mail-Abstimmung im Umlaufbeschlussverfahren gefasst werden.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder beide Vizepräsidenten, anwesend oder telefonisch verbunden sind.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, bei zwei Vizepräsidenten der länger dem Verein zugehörige, bei gleich langer Zugehörigkeit der an Lebensjahren ältere.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 7.1.2

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahlen erfolgen geheim. Listenwahl ist möglich. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann offen abgestimmt werden, wenn nicht wenigstens 10 anwesende Mitglieder widersprechen.
3. Es ist derjenige Vorstand gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ab dem 3. Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieses Verfahren ist auch auf Listenwahl anzuwenden.
4. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit, so benennt der verbleibende Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder im Wege der Kooption einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Die Amtszeit des so bestellten Mitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der alte Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
6. Den Personen des Vorstandes ist Ersatz ihrer Fremdauslagen aus Anlass ihrer Tätigkeit zu leisten.

§ 7.2

Die Mitgliederversammlung

1. Innerhalb eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt an jedes Mitglied schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Diese Bestimmung über den Fristbeginn gilt auch für die Einberufung etwaiger, außerordentlicher Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Vorlage des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl von Vorstandsmitgliedern (alle drei Jahre)
 - Wahl von Rechnungsprüfern (alle drei Jahre)
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Der Vorstand kann auch selbständig eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes in der Frist von 3 Wochen einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie kann auch im Ausland stattfinden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied geleitet. Sie beschließt offen oder geheim mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Änderungen im Bereich der Ziele und Aufgaben des Vereins.
7. Tagesordnungspunkte werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie dem Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich zugegangen sind. Andere Tagesordnungspunkte können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
8. Die Mitgliederversammlungen können auch in der Form einberufen werden, dass im Vereinspublikationsorgan die Termine zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung der Fristen bekannt gegeben werden.
9. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch diese beschlossen, wobei nicht behandelte Tagesordnungspunkte der vorausgegangenen Mitgliederversammlung als erste behandelt werden müssen.

§ 7.3

Regionalstellenleiterkonferenz

1. Die Regionalstellenleiterkonferenz (RSLK) wird gebildet aus den Regionalstellenleitern mit denen der Vorstand zum Zwecke der Förderung und Koordination von Aus- und Fortbildungsprogrammen auf dem Gebiet der zahnärztlichen Hypnose einen Regionalstellenleitervertrag abgeschlossen hat.
2. Regionalstellenleiter/innen können nur Mitglieder werden, deren Vollmitgliedschaft mindestens bereits 2 Jahre besteht und die als DGZH-Trainer zertifiziert wurden.
3. Die RSLK findet 2-mal jährlich statt und hat folgende Aufgaben:
 - a. Koordination/Absprache des bundesweiten Kursangebotes für zahnärztliche und kinderzahnärztliche Hypnose und Kommunikation bzw. zur Hypnoseassistenz
 - b. Koordination der Angebote zur regionalen Mitgliederbetreuung (Austausch, Supervision)
 - c. Erarbeitung von Vorschlägen zum DGZH-Ausbildungskonzept, die dem Vorstand als Empfehlung vorgelegt werden.

§ 8

Die Ausschüsse

Der Vorstand kann beratende Ausschüsse einsetzen, die Vorschläge zur Erfüllung von Teilaufgaben erarbeiten. Bei der Vorstellung und Erörterung der Vorschläge kann Ausschussmitgliedern die Anwesenheit bei der Vorstandssitzung gestattet werden.

§ 9

Der wissenschaftliche Beirat

1. Der Vorstand ist ermächtigt, einen ständigen wissenschaftlichen Beirat zu berufen. Dieser setzt sich aus Personen zusammen, die sich aufgrund ihrer wissenschaftlichen und/oder praktischen Tätigkeit besondere Verdienste im Bereich der Hypnose erworben haben.
2. Der wissenschaftliche Beirat soll die Ausbildungsstandards, die Einhaltung der ethischen Richtlinien analog der Richtlinien der „ISH“ (International Society of Hypnosis) und die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Hypnose überwachen.
3. Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates soll der Vorstand in die Vereinsarbeit integrieren.

§ 10

Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle der Regionalstellenleiterkonferenzen werden schriftlich festgehalten und dem Vorstand vorgelegt.

§ 11

Publikationen

1. Im Publikationsorgan des Vereins können Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen wirksam veröffentlicht werden, sofern die satzungsmäßigen Ladungsfristen beachtet werden.
2. Mitteilungen für Vereinsmitglieder können ebenso über die Veröffentlichung im Publikationsorgan und dessen Versendung wirksam bekannt gegeben werden.
3. Der Versand an die, dem Verein vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Anschrift ist für die Bewirkung des Zugangs ausreichend.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 26.11.1994 beim Notar beschlossen und tritt nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

§ 14

Übergangsbestimmungen zu § 7.1.2

Die erste satzungsmäßige Vorstandswahl findet im dritten Jahr nach Inkrafttreten der Satzung statt. Bis dahin bilden die Gründungsmitglieder den Vorstand. Die Gründungsmitglieder haben sofort und ohne Wartezeit den Status aktiver Mitglieder und behalten diese auch im weiteren Verlauf.

Der **Gründungsvorstand** soll sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen:

Präsident, Dr. Albrecht Schmierer, Zahnarzt, Esslinger Straße 40, 70182 Stuttgart

Vize-Präsident, Götz Renartz, Nervenarzt, Hinkelsteiner Straße 16, 55128 Mainz

Vize-Präsidentin, Dr. Susann Fiedler, Zahnärztin, Frankfurter Straße 19, 65830 Kriftel

Schatzmeister, Dr. Horst Geiger, Zahnarzt, Cannstatter Straße 47, 70734 Fellbach

Schriftführer, Hans-Jörg Hautkappe, Dipl.-Psych., Oberdorfstraße 20, 70567 Stuttgart

Weitere Vorstandsmitglieder:

Uwe Rudol, Zahnarzt, Birkenhain 2, 52159 Roetgen

Gudrun Schmierer, Hypnoseassistentin, Esslinger Straße 40, 70182 Stuttgart

Thomas Debatin, Zahnarzt, Liebigstraße 45, 35392 Gießen